



Satzung über den Ersatz von Verdienstausfall, Auslagen und Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich Tätige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Oestrich-Winkel sowie Ehrungen für langjährige Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr

Rechtsgrundlagen

§ 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 01.04.2025 (GVBl. Nr. 24/2025)

§ 11 des hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) in der Fassung vom 14. Januar 2014 (GVBl. S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. September 2021 (GVBl. S. 602)

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 02.06.2025

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Die Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Oestrich-Winkel erhalten

- a) Ersatz ihres Verdienstausfalles,
- b) eine Aufwandsentschädigung,
- c) Ersatz ihrer Auslagen
- d) Ehrungsbeträge

nach Maßgabe dieser Satzung, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die in Absatz 1 genannten Geldleistungen werden nebeneinander gewährt, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt.

(3) Als Ehrung für langjährige aktive Mitgliedschaft in der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Oestrich-Winkel werden Beträge durch das Land Hessen entsprechend Nr. 3 des Erlasses über die Verleihung einer Anerkennungsprämie des Landes Hessen für langjährige Dienste in den Einsatzabteilungen sowie Ehren- und Altersabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren und in den Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes in Hessen vom 19. November 2020 (StAnz. Nr. 51/2020, S. 1342) gezahlt.

§ 2 Verdienstausfall und Nachteilsausgleich

(1) Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Oestrich-Winkel haben Anspruch auf Ersatz des infolge des Feuerwehrdienstes entstandenen nachgewiesenen Verdienstausfalles nach Maßgabe des § 11 Abs. 7 und Abs. 8 HBKG. Die Zeit wird auf die individuelle Sollarbeitszeit begrenzt und ist auf eine werktägliche Arbeitszeit von zehn Stunden begrenzt. Bei entsprechendem Nachweis werden auch Zeiten außerhalb dieses Zeitrahmens erstattet. Der durch die Stadt Oestrich-Winkel gezahlte Lohnersatz ist auf höchstens 50 EUR pro Stunde begrenzt. Sollte ein Mitglied der Einsatzabteilung einen höheren als den hier genannten maximalen Stundenlohn geltend machen wollen, so sind entsprechende Nachweise einzureichen, anhand derer der Stundenlohn ermittelt werden kann. Bei Selbstständigen geschieht der Nachweis bei Geltendmachung eines höheren maximalen Stundenlohns durch Einreichung des aktuellen Einkommensteuerbescheides.



- (2) Der Magistrat der Stadt Oestrich-Winkel hat dem privaten oder öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber auf Antrag seine auf Grund gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtung erbrachten Entgeltfortzahlungsleistungen zu erstatten, wenn die Arbeitsunfähigkeit des/der Arbeitsnehmers/in durch den Feuerwehrdienst verursacht wurde.
- (3) Mitgliedern der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Oestrich-Winkel, denen keine Aufwandsentschädigung nach § 3 gewährt wird, und die
 1. einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen,
 2. keinen Anspruch auf Verdienstausfall geltend machen können und
 3. denen im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, haben im Falle der Teilnahme an den in § 11 Abs. 2 HBKG genannten auf Feuerwehrdiensttätigkeiten Anspruch Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe von 15,00 EUR, höchstens jedoch für drei Stunden pro Tag. Der monatliche Gesamtbetrag darf 150,00 EUR nicht übersteigen.
- (4) Dauert ein Einsatz über vier Stunden, hat der Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Oestrich-Winkel Anspruch auf einen als Aufwandsentschädigung gewährten Erfrischungszuschuss als Baraufwendung in Höhe von 25,00 EUR, soweit dieser nicht beim Einsatz in Naturalien gewährt wird.
- (5) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe als Aufwandsentschädigung ersetzt.

§ 3 Aufwandsentschädigung

- (1) Die Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Oestrich-Winkel erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der als § 6 Abs. 1 dieser Satzung.
- (2) Die anderen für die Freiwillige Feuerwehr ehrenamtlich tätigen Funktionsträgerinnen und Funktionsträger erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe des § 6 Abs. 2 dieser Satzung.
- (3) Neben der Aufwandsentschädigung haben die Mitglieder der Einsatzabteilung über den Ersatz von Verdienstausfall nach § 2 hinaus keinen Anspruch auf Ersatz von Auslagen; § 4 bleibt unberührt.
- (4) Der Anspruch auf Zahlung einer Aufwandsentschädigung erlischt jeweils mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Funktion nicht mehr wahrgenommen wird. Können die Ehrenbeamte, der Ehrenbeamte bzw. die ehrenamtlich tätige Person ihre Tätigkeit ohne Unterbrechung länger als drei Monate nicht ausüben, ruht die Zahlung der Aufwandsentschädigung bis zu einer Wiederaufnahme der Tätigkeit.
- (5) Nimmt eine Person gleichzeitig mehrere Funktionen gem. § 6 Abs. 1 oder Abs. 2 wahr, so werden der höchste Satz der Aufwandsentschädigung in voller Höhe und die nachfolgenden Sätze jeweils zur



Hälften gezahlt, sofern die Funktion als solche identisch ist, aber sowohl auf Stadtteil- wie auch Stadtbene erbracht wird.

§ 4 Reisekostenvergütungen und andere Auslagen

- (1) Ehrenbeamten, Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Oestrich-Winkel haben Anspruch auf Reisekostenerstattung nach den für Ehrenbeamten und Ehrenbeamte des Landes geltenden Vorschriften (§§ 4-6 HRKG), wenn sie in Erfüllung ihrer Aufgaben das Stadtgebiet verlassen müssen.
- (2) Aufwendungen für die Betreuung eines Kindes, welches das 10. Lebensjahr nicht vollendet hat, werden ersetzt, wenn diese Aufwendungen notwendig waren, weil die in Absatz 1 genannten Personen wegen des Feuerwehrdienstes oder einer auf den Feuerwehrdienst zurückzuführenden Erkrankung die Betreuung nicht selbst im gewohnten Umfang durchführen konnte. Diese Voraussetzungen liegen nicht vor, wenn dem Haushalt weitere Personen angehören, die zur Betreuung der Kinder in der Lage sind oder die Kinder anderweitig, z. B. in Kindertagesstätten, betreut werden. Der erstattungsfähige Höchstbetrag beträgt 11,00 EUR pro Stunde, aber nicht mehr 132,00 EUR pro Monat.
- (3) Andere Auslagen können vom Sachgebiet Feuerwehr im Benehmen mit der/dem Stadtbrandinspektor/in als ersatzfähig anerkannt werden, wenn die Aufwendungen als notwendig anzusehen sind. Die Notwendigkeit ist insbesondere dann gegeben, wenn die Nichterstattung der Aufwendungen den oder die ehrenamtlich Tätige/n über Gebühr belasten würde und die Aufwendungen sachlich und zeitlich unabwendbar waren.

§ 5 Entschädigungsvoraussetzungen

- (1) Ersatz des Verdienstausfalls, der Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung und die Reisekostenvergütung werden nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der zur Bearbeitung erforderlichen Unterlagen (Einladung, Nachweis über den Verdienstausfall, Rechnungsbelege bei Auslagen, Geburtsurkunde des Kindes bei Kinderbetreuungskosten, Einkommensteuerbescheid u. a.) zu stellen. Die Höhe des Verdienstausfalls bzw. der Auslagen mit Ausnahme der Kindsbetreuungskosten ist nachzuweisen. Der Anspruch auf Verdienstausfall wird zum 1. Tag des dem entschädigungsfähigen Anlass folgenden Kalendermonats fällig.
- (2) Nach Monatsbeträgen pauschalierte Aufwandsentschädigungen für die Personenkreis gem. § 3 werden jeweils für einen ganzen Kalendermonat im Voraus gezahlt.
- (3) Ansprüche auf Ersatz von Verdienstausfall, der Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung und auf Reisekostenvergütung verjähren nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Entstehung.



§ 6 Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Als monatliche Aufwandsentschädigung erhalten Ehrenbeamte und Ehrenbeamtinnen:

Funktion	EUR
Stadtbrandinspektor/in	175,00
Stellvertretende/r Stadtbrandinspektor/in	90,00
Wehrführer/in	90,00
Stellvertretende/r Wehrführer/in	45,00

- (2) Als monatliche Aufwandsentschädigung erhalten ehrenamtliche Tätige:

Funktion	EUR
Stadtjugendwart/in	30,00
Stadtleiter/in Kindergruppe	30,00
Jugendwart/in	45,00
Leiter/in Kindergruppe	40,00
Gerätewart/in	60,00
Zeugwart/in	30,00
Funkwart/in	30,00
Gerätewart/in Drehleiter	30,00
Atemschutzgerätewart/in	40,00
Pressewart/in	25,00

- (3) Als Aufwandsentschädigung für den Brandsicherheitsdienst erhalten Mitglieder der Einsatzabteilung je angefangener Stunde 15,00 EUR, mind. jedoch 20,00 EUR je Dienst.
- (4) Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Oestrich-Winkel erhalten nach erfolgreichem Abschluss des Grundlehrgangs Truppmannausbildung eine Prämie in Form einer Einmalzahlung in Höhe von 80,00 EUR. Die Auszahlung erfolgt jährlich im ersten Quartal eines jeden Kalenderjahres.
- (5) Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Oestrich-Winkel, die die Voraussetzungen nach der FwDV 7 erfüllen und als Atemschutzgeräteträger/innen bereitstehen, erhalten eine Prämie in Form einer Einmalzahlung in Höhe von 120,00 EUR. Die Auszahlung erfolgt jährlich im ersten Quartal eines jeden Kalenderjahres und kann auch anteilig gezahlt werden, wenn ein Mitglied der Einsatzabteilung nicht das komplette vorangegangene Kalenderjahr als Atemschutzgeräteträger/in zur Verfügung stand.

§ 7 Nichtübertragbarkeit des Anspruchs

Die Ansprüche aus dieser Satzung sind nicht übertragbar.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2025 in Kraft.



OESTRICH-WINKEL
IM RHEINGAU

Ausfertigung

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Oestrich-Winkel, 03.06.2025

Der Magistrat

Carsten Sinß
Bürgermeister

Diese Satzung wurde gem. § 9 Abs. 1 der Hauptsatzung vom 13.12.2023 durch Bereitstellung auf der Internetseite der Stadt Oestrich-Winkel unter www.oestrich-winkel.de am 03.06.2025 öffentlich bekannt gemacht.

Oestrich-Winkel, 04.06.2025

Der Magistrat

Carsten Sinß
Bürgermeister